ANHANG.

Ueber das städtische Pensionat.

Im städtischen Pensionat, das unter der Leitung des Herrn Oberlehrers Batt steht, wohnten in diesem Jahre 42 Schüler. Das Kuratorium bildeten vom 31. Oktober 1914 ab die Herren: Bürgermeister Sanitätsrat Dr. Meyer als Vorsiţender, Direktor Dr. Hürth als stellvertretender Vorsiţender, Vorsteher Oberlehrer Batt und die Mitglieder des Gemeinderats Brandner, Prof. Kah, K. Ringelstein und Sies.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Führung des Pensionats sind folgende:

Die Stadt Oberehnheim unterhält auf eigene Rechnung ein Pensionat für Schüler des Progymnasiums. Dasselbe hat den Zweck, den Schülern des Progymnasiums den Besuch dieser Anstalt zu erleichtern, ihnen gesunde Wohnräume und ausreichende Verpflegung zu bieten und für gute Erziehung und wissenschaftliches Fortkommen nach Möglichkeit zu sorgen.

Das Pensionat wird geleitet von einem katholischen Geistlichen; Hauswesen und Küche werden von Schwestern besorgt.

Der Pensionspreis beträgt jährlich 450 M. Derselbe ist in drei Teilen mit je 150 M. in den ersten 8 Tagen jedes Tertials zu entrichten. Für ein einmal begonnenes Tertial ist der ganze fällige Pensionspreis zu zahlen. Ausnahmen zu machen ist das Kuratorium befugt.

Die Zöglinge erhalten außer Wohnung und Kost ein vollständiges Bett mit Bettwäsche zu kostenloser Benutzung.

Jeder Zögling hat wenigstens folgende Gegenstände mitzubringen und in gutem Zustande zu erhalten: Drei vollständige Anzüge; 2. Vier Cravatten; 3. Zwölf Hemden; 4. Zwölf Paar Strümpfe; 5. Zwei Duțiend Taschentücher; 6. Drei Paar Schuhe; 7. Ein Duțiend Handtücher; 8. Ein Duțiend Servietten; 9. Ein Eßbesteck. Alle Gegenstände, welche Eigentum des Zöglings sind, werden mit einer Nummer gezeichnet und gebucht.

Die Aufnahme in das Pensionat erfolgt durch den Vorsteher auf Grund einer Bescheinigung des Direktors, daß der sich meldende Schüler in das Progymnasium aufgenommen ist.

Die Zöglinge sind der Hausordnung unterworfen und haben die Anordnungen des Vorstehers willig und pünktlich zu befolgen.

Der Vorsteher kann auch gestatten, daß Schüler gegen entsprechende Vergütung bloßdas Mittagessen im Pensionate nehmen oder sich bloß am Silentium beteiligen. Auch diese Schüler sind für die Zeit ihres Aufenthaltes im Pensionat der Hausordnung unterworfen.

ANHANG

88

2

4

9

2

Im städtischen P in diesem Jahre 42 S Bürgermeister Sanitäts Vorsitiender, Vorsteher K. Ringelstein und Sie

Die wichtigsten I Die Stadt Obere Progymnasiums. Dasse Anstalt zu erleichtern, für gute Erziehung un

Das Pensionat w werden von Schwester

Der Pensionspreis den ersten 8 Tagen je ganze fällige Pensions

Die Zöglinge erh zu kostenloser Benuțui Jeder Zögling hat

zu erhalten: Drei volls Strümpfe; 5. Zwei Duț 8. Ein Duțend Serviette sind, werden mit einer

Die Aufnahme in gung des Direktors, dat Die Zöglinge sind stehers willig und pünk

Der Vorsteher kar das Mittagessen im Pen Schüler sind für die Ze Pensionat.

errn Oberlehrers Batt steht, wohnten 1 31. Oktober 1914 ab die Herren: ktor Dr. Hürth als stellvertretender 5 Gemeinderats Brandner, Prof. Kah,

ensionats sind folgende:

ng ein Pensionat für Schüler des Progymnasiums den Besuch dieser zichende Verpflegung zu bieten und 1 Möglichkeit zu sorgen.

Jeistlichen; Hauswesen und Küche

st in drei Teilen mit je 150 M. in einmal begonnenes Tertial ist der hen ist das Kuratorium befugt.

vollständiges Bett mit Bettwäsche

tzubringen und in gutem Zustande 3. Zwölf Hemden; 4. Zwölf Paar uhe; 7. Ein Duțend Handfücher; de, welche Eigentum des Zöglings

steher auf Grund einer Bescheini-Progymnasium aufgenommen ist. laben die Anordnungen des Vor-

n entsprechende Vergütung bloß-Silentium beteiligen. Auch diese r Hausordnung unterworfen.